

# 9. Änderungssatzung

## der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land – und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 366 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 388 %
3. für die Gewerbesteuer auf 363 %.

### **Artikel 2**

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 12.12.2023

**Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden**  
Der Bürgermeister

Brockmann